

Vereinbarung über die Qualitätssicherung

zwischen

dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)

(nachfolgend SVOT genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

Ingress

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. f und Artikel 6 des Tarifvertrages vom 01.08.2016 sowie gestützt auf Artikel 48 und 54 UVG, Artikel 25 MVG, Artikel 26 bis IVG und, soweit zutreffend die Medizinprodukteverordnung (MepV), wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Mit den nachfolgenden Bestimmungen bezeichnen die Vertragsparteien eine einheitliche Umsetzung der Qualitätssicherung für orthopädietechnische Leistungen, insbesondere in den Bereichen Prozess- und Ergebnisqualität.

² Die Vertragslieferanten verpflichten sich, die Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten.

Art. 2 Zulassungsbedingungen

Es gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages vom 01.08.2016 sowie dessen Bestandteile.

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Ein orthopädietechnisches Atelier muss mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen (vgl. auch Anhang 1 Betriebskontrolle - Deklaration Ausstattung / Infrastruktur):

¹ Zeitgemäße Infrastruktur im Bereich Patientenbedienung sowie Produktion, d.h. getrennte Räumlichkeiten für Kundenempfang, Anproben und Werkstatt

² Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit

³ Einhaltung der Medizinprodukteverordnung (MepV [SR 812.213]/ Konformitätserklärung, Risikoanalyse und betriebsinterne Qualitätskontrolle)

⁴ Sicherstellen einer konformen Hygiene.

² Die Werkstatt muss über technische Einrichtungen gemäss "Deklaration Ausstattung / Infrastruktur" im Anhang 1 verfügen, die eine Produktion nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zulassen. Für Tarifkonzessionäre, die vor der Inkraftsetzung dieses Vertrages auf der Lieferantenliste aufgeführt waren gilt ab Inkraftsetzung eine Übergangsfrist von 3 Jahren. Mit dem Ablauf dieser Frist ist die Atelierseinrichtung gemäss Deklaration "Deklaration Ausstattung / Infrastruktur" im Anhang 1 Standard und allgemeine Konzessionsvoraussetzung.

³ Die PVK führt alle zwei Jahre eine Erhebung (Selbstdeklaration - Anhang 2) bei den Vertragslieferanten durch.

⁴ Eine Delegation der PVK prüft in der Regel jährlich mittels Audits, ob die räumlichen und technischen Voraussetzungen in einzelnen Betrieben erfüllt sind. Der Aufgreifmechanismus wird von der PVK festgelegt.

Art. 4 Fortbildung

¹ Die Fortbildung beinhaltet fachlich orientierte Aktivitäten, die in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen, wie Besuch von Kursen, Kongressen, Seminaren, Workshops, Lehrgängen usw.

² Der SVOT erlässt in Absprache mit den Versicherern die Richtlinien für die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen. Die PVK kann bestimmte Fortbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.

³ Die Vertragsparteien können die Dauer der Fortbildung für den verantwortlichen fachlichen Leiter festlegen. Vgl. Fortbildungsdeklaration (Anhang 2, Kap. C).

Art. 5 Beurteilungszeitraum

¹ Der Nachweis der absolvierten Fortbildung hat nach dem Prinzip der Selbstdeklaration zu erfolgen. Vertragslieferanten müssen in der Lage sein, geleistete Tage und Stunden nachzuweisen und zu belegen. Als Nachweis gelten auf den Namen des Teilnehmers lautende Teilnahmebestätigungen, Zertifikate und ähnliche Beweismittel gemäss Regulativ Kurse und Kredits (Anhang 3).

² Der Nachweis der absolvierten Fortbildung ist grundsätzlich über den Zeitraum der letzten zwei Jahre zu erbringen. Bei längeren Arbeitsunterbrüchen wegen Schwangerschaft, Mutterschaft, Militärdienst, Krankheit oder Unfall kann diese Frist von der PVK um ein Jahr verlängert werden.

³ Innerhalb des zweijährigen Beurteilungszeitraumes sind von den Vertragslieferanten 32 Kredits zu erbringen. 1 Kredit entspricht einer Lektion von mindestens 45 Minuten.

⁴ Bei einem Beitritt zum Tarifvertrag im Laufe eines Kalenderjahres werden die erforderlichen Kredits in der Regel pro rata berechnet.

Art. 6 Prozess- und Ergebnisqualität

¹ Die Prozessqualität beinhaltet sämtliche administrativen Abläufe und deren Dokumentation, wie sie im Tarifvertrag und dessen Bestandteilen festgelegt sind. Sie beinhaltet aber auch den Arbeitsvorgang, wie er im Tarif vor den jeweiligen Hilfsmittelgruppen (A - X) beschrieben ist.

² Die Ergebnisqualität beinhaltet eine Arbeitsleistung nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Einfachheit und der Zweckmässigkeit. Dabei ist die Patientenperspektive angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ergebnisqualität können Ergebnis-Messungen vorgenommen werden. Zu diesem Zweck legen die Vertragsparteien sinnvolle Parameter fest und erarbeiten entsprechende Fragebogen.

³ Der Vertragslieferant bewahrt die von ihm angefertigten Dokumente eines Versicherten während zehn Jahren auf. Das vollständige Versichertendossier gemäss Inhaltsbeschrieb des Versichertendossiers (Anhang 4) kann auf Verlangen und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen vom Versicherer jederzeit eingesehen werden.

Art. 7 Überwachung / Kontrolle / Sanktionen

¹ Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) überwacht und kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen über die Qualitätssicherung.

² Bei Verstössen gegen die Bestimmungen über die Qualitätssicherung kann die PVK Sanktionen beschliessen. Forderungen aus mangelhaft erbrachten Leistungen bleiben in jedem Falle vorbehalten resp. weiter bestehen.

Art. 8 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2016 in Kraft und ersetzt diejenige vom 15. Dezember 2000.

² Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.

³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

⁴ Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

⁵ Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit erfolgen.

- Anhänge:
- Anhang 1 «Betriebskontrolle»
 - Anhang 2 «Selbstdeklaration»
 - Anhang 3 «Regulativ Kurse und Credits»
 - Anhang 4 «Inhaltsbeschrieb des Versichertendossiers»

Bern, Luzern, Zürich 01. August 2016

**Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker
(SVOT)**

Der Präsident

Der Sekretär

Andreas Grimm

Christoph Lüssi

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

Stefan Ritler